

Anlage 4

Muster/Formulierungshilfe eines Anstellungsvertrages für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer einer GmbH

Anstellungsvertrag

zwischen der ... (Ort),
vertreten durch die Gesellschafterversammlung/den Aufsichtsrat,
diese vertreten durch ...
(nachstehend Gesellschaft genannt)

und

Frau/Herrn ..., geb. am ...,
Anschrift

§ 1 Aufgaben und Pflichten

1. Frau/Herr ... ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung/des Aufsichtsrates vom ... zur hauptamtlichen Geschäftsführerin/zum hauptamtlichen Geschäftsführer bestellt worden. Die Bestellung gilt für die Zeit vom ... bis zum Sie kann jederzeit widerrufen werden.
2. Frau/Herr ... stellt ihre/seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gesellschaft und verpflichtet sich, ihre/seine Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen sowie der Satzung, der Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu erfüllen. Die Arbeitszeit richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen der Gesellschaft.
3. Frau/Herr ... vertritt die Gesellschaft allein. Die Vertretungsbefugnis kann jederzeit geändert werden.
4. Falls die Gesellschaft andere gleichartige Unternehmen in irgendeiner Form übernimmt oder falls die Organisation der Gesellschaft geändert wird, ist Frau/Herr ... verpflichtet, eine gleichartige Stellung mit den gleichen Bezügen in einem anderen Unternehmen oder innerhalb der veränderten Organisation zu übernehmen.

§ 2 Vertragsdauer

1. Frau/Herr ... wird ab dem ... bis zum ... (*bei Erstbestellung drei Jahre*) als hauptamtliche Geschäftsführerin/hauptamtlicher Geschäftsführer der Gesellschaft angestellt.
2. Der Anstellungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums. Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieses Vertrages wird über die Wiederbestellung (*max. 5 Jahre*) und die Fortsetzung dieses Anstellungsvertrages entschieden.

Im Falle der erneuten Bestellung von Frau/Herrn ... zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer und Annahme der Bestellung durch Frau/Herrn ... gilt dieser Anstellungsvertrag für die Dauer der erneuten Bestellung fort, es sei denn, dass die Parteien im Zusammenhang mit der Wiederbestellung abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

3. Das Recht auf Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gilt insbesondere die Vornahme von zustimmungsbedürftigen Geschäften ohne Zustimmung des Überwachungsorgans.
4. Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Empfangszuständig für eine Kündigung durch Frau/Herrn ... ist die/der Vorsitzende des Überwachungsorgans.
5. Im Falle der dauernden Arbeitsunfähigkeit endet der Anstellungsvertrag mit dem Ablauf des Monats, in dem dies durch Gutachten festgestellt wird. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag nach Absatz 1 bereits früher endet. Die Gesellschaft kann auf eigene Kosten den Grad der Arbeitsunfähigkeit durch Einholung eines vertrauensärztlichen Gutachtens ermitteln lassen, das für beide Vertragsparteien verbindlich ist. Frau/Herr ... ist dauernd arbeitsunfähig, wenn sie/er aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die ihr/ihm als Geschäftsführerin/Geschäftsführer nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Der Anstellungsvertrag endet ferner, wenn durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers die Berufsunfähigkeit festgestellt wird. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Anstellungsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.

§ 3 Nebentätigkeiten

1. Die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung der/des Vorsitzenden des Überwachungsorgans. Dies gilt auch für bei Vertragsbeginn ausgeübte Nebentätigkeiten.
2. Frau/Herr ... wird auf Wunsch des Überwachungsorgans im Interesse der Gesellschaft ehrenamtliche Tätigkeiten in Verbandsgremien wahrnehmen oder eine Nebentätigkeit übernehmen.
3. Tätigkeiten in einem Organ oder Gremium eines anderen Unternehmens, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gesellschaft ausgeübt werden, werden nicht besonders vergütet; etwaig gezahlte Vergütungen sind an die Gesellschaft abzuführen. Bei Beendigung dieses Vertrages sind diese Tätigkeiten niederzulegen, falls darüber nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Als feste Vergütung für seine Tätigkeit zahlt die Gesellschaft Frau/Herrn ...ein Jahresgehalt in Höhe von ... Euro (in Worten: ... Euro) brutto, das in zwölf gleichen Raten unter Abzug von Steuern und Sozialabgaben am Ende eines jeden Monats gezahlt wird.

(Zudem wird ein erfolgs- und leistungsabhängiger variabler Bonus von max. ... Euro brutto auf der Grundlage quantitativer und/oder qualitativer Zielsetzungen, die Bestandteil einer jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres vom Überwachungsorgan zu treffenden schriftlichen Zielvereinbarung mit Herrn/Frau ... sind (vgl. auch Nr. 4.3.2 CGK-SH).

2. Ein Ruhegeld wird nicht vereinbart *(Das Gesamtgehalt versetzt die Geschäftsführung in die Lage, eigene Vorsorge für den Pensionsfall zu treffen).*
3. Durch das Entgelt sind alle Tätigkeiten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers für die Gesellschaft abgegolten.
4. Für Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.
5. Im Fall einer durch Krankheit oder Unfall hervorgerufenen unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit steht Frau/Herrn ... eine Fortzahlung der Vergütung bis zum Ablauf der 6. Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu. Soweit Frau/Herr ... im Falle einer Arbeitsunfähigkeit Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten hat, gehen diese Forderungen insoweit auf die Gesellschaft über, als diese nach Satz 1 Zahlungen geleistet hat. Frau/Herr ... ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich die zur Geltendmachung derartiger Ansprüche notwendigen Angaben zu machen, sowie hierfür notwendige Unterlagen zu überlassen.
6. *Sonstige Leistungen (nur in Ausnahmefällen: z.B. KFZ)*

§ 5 Offenlegung

Frau/Herr ... erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre im Geschäftsjahr gewährte Gesamtvergütung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches – unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung – auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie gesondert im Anhang des Jahresabschlusses, im Bericht zum Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein sowie im Beteiligungsbericht des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht wird. Herr/Frau ... stimmt ferner zu, dass auch die übrigen in § 65a Abs.

1 Nr. 1-4 LHO genannten Leistungen dort aufgeführt werden. Herr/Frau verzichtet auf die Anwendung der Regelung in § 286 Abs. 4 HGB.

§ 6 Urlaub

1. Frau/Herr ... hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen, der in Teilabschnitten genommen werden kann. Die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes ist der/dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans rechtzeitig anzuzeigen. Mit deren/dessen Genehmigung ist auch eine Übertragung nicht erfüllter Urlaubsansprüche auf das nächste Kalenderjahr möglich. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten neun Monaten des folgenden Kalenderjahres genommen sein.

§ 7 Dienstverhinderung

Im Fall einer Dienstverhinderung ist Frau/Herr ... verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über Grund und voraussichtliche Dauer der Verhinderung zu informieren und auf vordringlich zu erledigende Aufgaben hinzuweisen. Dauert die Dienstverhinderung länger als drei Arbeitstage, so hat Frau/Herr ... im Fall einer Erkrankung ein ärztliches Attest, im Falle der sonstigen Dienstverhinderung eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich der Grund und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung ergeben. Bei Verhinderungen, deren Dauer eine Woche überschreitet, ist die/der Vorsitzende des Überwachungsorgans zu informieren.

§ 8

Interessenkollision, Annahme von Leistungen, Verschwiegenheit, Erfinderrecht, Pflicht bei Beendigung des Vertrages

1. Frau/Herr .. wird der/dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans unverzüglich solche Angelegenheiten zur Kenntnis geben, in denen er sich einer Interessenkollision ausgesetzt sieht oder in denen der Anschein einer Interessenkollision entstehen könnte.
2. Die Annahme von Leistungen (z. B. Belohnungen, Geschenke) für sich oder Dritte im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Vorstand ist Frau/Herrn ... nicht gestattet und richtet sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein geltenden Regelungen. Ausnahmen gestattet die/der Vorsitzende des Überwachungsorgans.
3. Frau/Herr ... hat über die ihr/ihm durch ihre/seine Tätigkeit als Geschäftsführerin/Geschäftsführer bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft - auch nach Ablauf dieses Anstellungsvertrages - Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren.
4. Hinsichtlich des Erfinderrechts gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Frau/Herr ... verpflichtet sich, bei ihrem/seinem Ausscheiden alle in ihrem/seinem Besitz befindlichen Unterlagen, Schriftstücke und Datenträger, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen, sowie von der Gesellschaft zur Nutzung überlassene Arbeitsgeräte an die Gesellschaft zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht von Frau/Herrn ... ist ausgeschlossen.

§ 9 Steuern

Frau/Herr ... hat alle aus diesem Vertrag gewährten Vorteile zu ihrem/seinem Lasten und in eigener Verantwortung zu versteuern.

§ 10 Ausschlussklausel

Alle Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis sind von Frau/Herrn ... innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen, andernfalls sind sie verwirkt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben und gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.
3. Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eines erhält.

Ort,

Vorname Name
Vorsitzende/r des Überwachungs-
organs

Vorname Name
Geschäftsführer/in